

BMASK-Entwurf Nadelstichverordnung – Stellungnahme von HOSPEEM

Mit 16. April 2012 hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen überarbeiteten Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung – NastV) vorgelegt. Diesen finden Sie bitte im Anhang. Die Nadelstichverordnung soll national die [Richtlinie 2010/32/EU](#) umsetzen. **Durch die fokussierte Interessenspolitik von VÖWVG und HOSPEEM ist kein generelles Verbot konventioneller Nadelsysteme, wie ursprünglich vom BMASK vorgesehen, in diesem Entwurf enthalten!**

Folgende **Bereiche** möchten wir herausgreifen:

- § 3: 3 (1) wurde erweitert um „sonstige gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe“ (geht über die Richtlinie hinaus); WICHTIG: 3 (3) stellt u.a. auf die Organisation der Arbeitsabläufe ab und darauf, welche alternativen Systeme in Frage kommen. Dies bedeutet unserer Meinung nach: Wenn Handling mit konventionellen Systemen einfacher und besser ist, bedeutet dies keine verpflichtende Verwendung von Sicherheitsprodukten! Damit zusammenhängend können sich lt. 3 (4) „diese Ermittlungen und Beurteilungen“ (d.h. Risikobewertung) nur auf konkrete Tätigkeiten beziehen.
- § 4 Expositionsvermeidung: § 4 Ziffer 1 ist in Verbindung mit § 3 (3) und (4) zu lesen. Daraus ergibt sich die Fragestellung des „gleichwertigen Arbeitsergebnisses“ für eine konkrete Tätigkeit: Kann durch Verwendung von Sicherheitsprodukten ein gleichwertiges oder besseres Arbeitsergebnis erzielt werden?
- § 5: 5 (2) Information und Unterweisung der ArbeitnehmerInnen hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Dies ist legislativ nicht klar.
- § 7: Die Umsetzungsfrist der Verordnung ist mit 11. Mai 2013 vorgesehen. Das bedeutet eine sehr kurze Frist.

Wir ersuchen ganz besonders um Ihre inhaltlichen Anmerkungen zu diesem wichtigen Thema! Weiters möchten wir Sie ermuntern, auch über Ihre jeweiligen Landesamtsdirektionen Ihre Stellungnahme einzubringen! Gemeinsam können wir unsere Einflussnahme sicherstellen. Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist des BMASK ersuchen wir Sie um Ihre geschätzten Anmerkungen bis längstens 29. April 2012. Herzlichen Dank dafür im Voraus!

HOSPEEM ist die Arbeitgebervereinigung des sektoralen sozialen Dialogs im Krankenhaus- und Gesundheitssektor. Die HOSPEEM-Österreich Plattform ist Teil des VÖWVG, der sektorenübergreifend tätig ist. Sprecher der HOSPEEM-Österreich Plattform ist Generaldirektor Dr. Wilhelm Marhold. **Ansprechpartnerin für HOSPEEM-Angelegenheiten ist Frau Mag. Ulrike Neuhauser**, Wiener Krankenanstaltenverbund – Generaldirektion, erreichbar unter Tel.: +43 1 40409-70216, **E-Mail: ulrike.neuhauser@wienkav.at**.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr [VÖWVG](#)-Team